

Univ.Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsstraße 15/B3  
8010 Graz  
Ao. Univ.-Prof. am Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstrasse 8  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden  
Begutachtungsverfahren  
BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011

Wien, am 16. August 2011

## **Punktuelle Stellungnahme**

### **Anmerkungen zum Entwurf des § 74 Abs 1 Z 11 bis 13 StGB**

1. § 74 enthält Begriffsbestimmungen. Nicht alle diese Begriffsbestimmungen sind einfach zu verstehen. Je neuer sie sind, desto interpretationsbedürftiger werden sie. Hervorzuheben ist etwa der Amtsträgerbegriff. Der Entwurf der neuen Z 11 bis 13 stellt eine Steigerung dazu dar. Die Begriffsbestimmungen sind als solche unverständlich. Erschwerend kommt hinzu, dass die europäischen Normen, auf die verwiesen wird, selber auch keine Definition enthalten. Die Richtlinie 92/43/EWG richtet sich an die Mitgliedstaaten und verpflichtet diese, Schutzgebiete einzurichten, und auch die Richtlinie 2009/147/EG richtet weder Schutzgebiete ein noch definiert sie solche. So gesehen ist Z 11 in Wirklichkeit gar keine Begriffsbestimmung. Schutzgebiete müssen – nicht durch das Strafrecht – innerstaatlich eingerichtet sein, wie es etwa durch Verordnung auf Basis des § 4 PflanzenschutzG 2011 erfolgen kann. *Schutzgebiete iSd Z 11 sind demnach Gebiete, die durch Gesetz oder Verordnung zu einem Schutzgebiet erklärt wurden.* Fraglich ist, ob man dann noch den Begriff Lebensraum benötigt, denn Lebensraum und Schutzgebiet ist eigentlich ident. Genügt nicht in § 180 *Schaden in einem geschützten Gebiet?*

2. Z 12 könnte man auf zwei „Spiegelstriche aufteilen. Genügt nicht:
  - Arten, die im Anhang IV lit a der Richtlinie 92/43 EWG oder
  - Arten, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgezählt sind oder durch eine andere Rechtsnorm als solche bezeichnet werden. ?
3. Dieselbe Formulierung wäre auch für Z 13 erwägenswert.
4. Die Novelle könnte daher lauten:
 

*Z 11. geschützte Gebiete: Gebiete, die durch Gesetz oder Verordnung zu einem Schutzgebiet erklärt wurden.*

*Z 12. geschützte wildlebende Tierart:*

  - Arten, die im Anhang IV lit a der Richtlinie 92/43 EWG oder
  - Arten, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgezählt sind oder durch eine andere Rechtsnorm als solche bezeichnet werden.

*Z 13. geschützte wildlebende Pflanzenart: Arten, die im Anhang IV lit b der Richtlinie 92/43 EWG aufgezählt sind oder durch eine andere Rechtsnorm als solche bezeichnet werden.*

#### **Anmerkungen zum Entwurf des § 177b StGB**

5. Besitzen ist ein sehr weiter Begriff und in den meisten Tathandlungen ohnedies enthalten. Lagern und Besitzen dürfte jedenfalls dasselbe erfassen. Fraglich ist, ob nicht Aufbewahren dasselbe wie Besitzen ist. Daher könnte das Aufbewahren gestrichen werden. Befördern ist ein so weiter Begriff, dass zumindest die Durchfuhr, wenn nicht auch Ein- und Ausfuhr als Tathandlungen gestrichen werden könnten, um Verdoppelungen zu vermeiden. Und all diese Tathandlungen setzen ein Besitzen voraus.

#### **Anmerkungen zum Entwurf des § 177d und e StGB**

6. Die beiden Bestimmungen betreffen eigentlich den Umweltschutz und würden daher eher in die Gruppe der Umweltdelikte passen. Als schlichtes Tätigkeitsdelikt passen die beiden Tatbestände jedenfalls nicht zu den §§ 169 bis 177 StGB. Und „Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen“, sind derart weit bezeichnet, dass eine Vergleichbarkeit mit Massenvernichtungswaffen, Kernmaterial, radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen nicht besteht, jedenfalls aber nicht offensichtlich ist. Die Einordnungsfrage ist aber nicht das einzige Problem.
7. Die Bestimmung sieht aus wie ein Verwaltungsstraftatbestand, kommt laut Materialien von einem solchen und enthält letztlich nur Verwaltungsunrecht. Sie sind jedenfalls unverhältnismäßig hoch bestraft. Ob die Einordnung von Verwaltungsstrafrecht im gerichtlichen Strafrecht eine wirksame Maßnahme darstellt, kann füglich bezweifelt werden. Strafverfolgungsorgane werden sich missbraucht fühlen, wenn sie zum Schutz der Ozonschicht herangezogen werden.

8. Da internationale Vorgaben immer mehr nach gerichtlichem Strafrecht gieren, sollte man sich langsam überlegen, wie man ein gerichtliches Strafrecht zweiter Güte schaffen kann, in dem sich dann Verwaltungsunrecht wiederfindet. Das ist eine Aufforderung zu grundsätzlichen Überlegungen. Aber die §§ 177d und e haben in Wirklichkeit im StGB nichts verloren.

### **Anmerkungen zum Entwurf des § 180 Abs 2 und § 181 Abs 2 StGB**

9. Wie zu den Begriffsbestimmungen ausgeführt, könnte die Qualifikation verkürzt mit „... *ein Schaden an einer fremden ... oder in einem geschützten Gebiet herbeiführt, der ...*“ lauten.
10. Auffällig ist, dass diese Qualifikation nicht im Grunddelikt enthalten ist. Das entspricht nicht der weitgehenden Systematik dieser Bestimmungen. Ein anderer Bruch ist die Anknüpfung an § 169 Abs 3 (kritisch dazu zB *Kienapfel/Schmoller*, BT III<sup>2</sup> StudB §§ 180 – 181 Rz 42). Hier sollte die Systematik erhalten bleiben und das geschützte Gebiet auch in den jeweiligen Abs 1 dieser Bestimmungen eingebaut werden. Das stellt auch sicher, dass in derartigen Fällen das Grunddelikt erfüllt ist. Theoretisch wäre es nämlich denkbar, dass bei Fehlen dieses Teils das Grunddelikt nicht, wohl aber die Qualifikation erfüllt wäre. Allerdings gibt es keine Strafbarkeit, wenn das Grunddelikt als ihr Fundament nicht vorliegt.
11. Es ist aber insgesamt fraglich, ob die Änderung überhaupt nötig ist, da der Tier- und Pflanzenbestand (in erheblichen Ausmaß) sowohl im Grunddelikt als auch in der Qualifikation eigentlich jeglichen schützenswerten Lebensraum erfasst. So gesehen könnte diese Änderung überhaupt unnötig sein und entfallen. Der Vorschlag könnte umgekehrt sogar zu einer Reduktion dieser Tatbildelemente führen, um beiden Elementen eine eigenständige Bedeutung zu verschaffen. Das wäre dann geradezu „kontraproduktiv“.

### **Anmerkungen zum Entwurf des § 181b StGB**

12. Der Entwurf enthält keinen Vorschlag für eine Umsetzung einer Verordnung, sondern verweist schlicht auf Art 2 Nr 35, der 10 Unterpunkte aufweist. Damit wird die Bestimmung nur schwer anwendbar und somit jedenfalls ineffektiv. Der Vorschlag entspricht so gesehen nicht den Vorgaben.
13. Das Tatbildelement „entgegen einer Rechtsvorschrift“ erfasst nach einhelliger Ansicht auch Verordnungen (EG). Erfolgt die Verbringung ohne Notifizierung oder ohne Zustimmung der zuständigen Behörden (lit a und b des Art 2 Nr 35) ist dieses Tatbildelement und somit der Tatbestand erfüllt. Dasselbe gilt für die Fälle, dass die Verbringung nicht den Notifizierungs- oder Begleitpapieren entspricht (lit d / lit g i und iii) oder internationalen Bestimmungen (lit e) und damit den in dieser Verordnung angeführten Artikeln widerspricht (lit f; lit g ii). Genau betrachtet fehlt nur lit c: Täuschung der Behörden.

Man könnte dies – was vielleicht sogar verallgemeinerbar ist – im Anschluss an den behördlichen Auftrag wie folgt einarbeiten: *„Auftrag oder, nachdem er eine behördliche Genehmigung erschlichen hat, so sammelt ...“*.

14. Die Bestimmung könnte demnach lauten: *„Wer Abfälle entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag oder, nachdem er eine behördliche Genehmigung erschlichen hat, so sammelt, befördert, verwertet, beseitigt, diese Tätigkeiten betrieblich überwacht oder Beseitigungsanlagen so kontrolliert oder so verbringt, dass dadurch...“*
15. Fraglich ist, ob mit Verbringen nicht jedes Befördern erfasst ist. Bejahendenfalls sollte, um Verdoppelungen zu vermeiden, das Befördern entfallen.

### **Anmerkungen zum Entwurf des § 181f und g StGB**

16. Beide Bestimmungen nennen zwei Mal den unbestimmten Begriff „erheblich“. Damit scheint der Entwurf erheblich unbestimmt. Dass dieses Wort seit der letzten großen Reform des Umweltstrafrechts überall vorkommt, ändert an diesem Befund nichts.
17. Wie auch immer dieses Wort ausgelegt wird – ein Exemplar, wie es die Erläuterungen glauben, ist dem Wortlaut nach nie eine erhebliche Menge. Menge ist immer mehr als eins.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold